

Bundessozialgericht

2 RU 62/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
5. Oktober 1967

Revisionsklägerin,

RegHauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte: ,

gegen

. ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am
21. September 1967 ohne mündliche Verhandlung
durch

Senatspräsident	B r a c k m a n n
	- Vorsitzender - ,
Bundesrichter	D e m i a n i und
Bundesrichter	H u n g e r ,
Bundessozialrichter	V o l p e r s und
Bundessozialrichter	D r . E b e r l e

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom
11. Januar 1967 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Ehemann der Revisionsklägerin, Landwirt Ludwig Sch., bezog von der Beklagten Entschädigung für die Folgen eines Arbeitsunfalls vom 6. Juli 1961. Die Beklagte hatte durch Bescheid vom 27. November 1962 eine vorläufige Rente festgestellt, vom 1. Januar 1962 an in Höhe von 20 v.H. der Vollrente. Durch Bescheid vom 26. Juni 1964 entzog die Beklagte die Rente mit Ablauf des Monats Juli 1964.

Auf die Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG) Landshut den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Es ist der Auffassung, daß die durch den Bescheid vom 27. November 1961 festgestellte vorläufige Rente mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes am 1. Juli 1963 nach § 622 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zur Dauerrente geworden sei und die Beklagte innerhalb des Schutzjahres (§ 622 Abs. 2 Satz 2 RVO) keinen neuen Bescheid hätte erteilen dürfen.

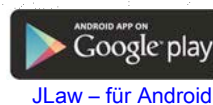
Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt und während des Berufungsverfahrens durch einen neuen Bescheid vom 16. Februar 1965 die Rente mit Ablauf des Monats März 1965 erneut entzogen. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 11. Januar 1967 das Urteil des SG aufgehoben und die Klagen gegen die Bescheide vom 26. Juni 1964 und 16 Februar 1965 abgewiesen sowie die Revision zugelassen. Es ist der Auffassung, daß ein die Rente herabsetzender oder entziehender Bescheid auch während des Laufes des Schutzjahres ergehen dürfe, wenn die Herabsetzung oder Entziehung erst mit dem Ablauf des Schutzjahres wirksam wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das Urteil des LSG ist dem Prozeßbevollmächtigten des Ehemannes Sch., vom Verband der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK), Landesverband Bayern, der Sch. auch in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG vertreten hatte, am 24. Februar 1967 zugestellt worden.

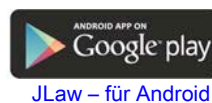
Die Bundesrechtsabteilung des VdK in Kassel hat am 3. März 1967 für Ludwig Sch. beim Bundessozialgericht (BSG) Revision eingelegt mit dem Antrage, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des SG zurückzuweisen. Mit einem am 19. April 1967 eingegangenen Schriftsatz hat die Bundesrechtsabteilung unter Vorlage einer Prozeßvollmacht der Frau Franziska Sch. mitgeteilt, die Parteibezeichnung in der Revisionsschrift sei dahin richtig zu stellen, daß die Witwe Franziska Sch. geb. S. als Rechtsnachfolgerin des Ludwig Sch. Revisionsklägerin und Klägerin sei. Zur Begründung ist in diesem Schriftsatz vorgetragen: Der Ehemann Ludwig Sch. sei am 30. Mai 1966, also vor Erlaß des Berufungsurteils, gestorben. Das sei jedoch weder dem Prozeßbevollmächtigten für das Verfahren vor dem LSG noch dem Berufungsgericht bekannt gewesen. Auch der Prozeßbevollmächtigte der Revisionsklägerin habe von dem Tod des bisherigen Klägers erst nach Einlegung der Revision gelegentlich der Anforderung der Prozeßvollmacht erfahren. Die Revisionsklägerin habe mit ihrem Ehemann zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt und nehme als Sonderrechtsnachfolgerin gem. § 630 Abs. 1 RVO das durch den Tod des Ehemannes nach § 68 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), § 239 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (ZPO) unterbrochene Verfahren auf.

Mit dem Schriftsatz wird zugleich vorsorglich erneut Revision

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

gegen das Urteil des LSG eingelegt und beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Revision rügt als wesentlichen Mangel im Verfahren
des LSG, daß das LSG infolge der Unterbrechung des Ver-
fahrens nicht mehr hätte verhandeln und entscheiden dürfen.
Dem Schriftsatz sind eine Sterbeurkunde und eine Beschei-
nigung des Bürgermeisters der Gemeinde S. bei-gefügt.

Die Beklagte hat gegenüber der am 3. März 1967 eingegan-
genen Revisionsschrift beantragt, die Revision als
unbegründet zurückzuweisen. Zudem am 19. April 1967
eingegangenen Schriftsatz hat sie sich nicht geäußert.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch
Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt
(§ 124 Abs. 2 SGG).

II

Die Revision ist durch Zulassung statthaft. Sie ist
formgerecht eingelegt und begründet worden. Die Revisions-
klägerin hat auch keine der Fristen für die Einlegung und
Begründung der Revision (vgl. § 164 SGG) versäumt. Sie
hat die innerhalb eines Monats nach der Zustellung des
angefochtenen Urteils an den Prozeßbevollmächtigten des
Ehemannes Ludwig Sch..... eingegangene von dem jetzigen
Prozeßbevollmächtigten der Revisionsklägerin unterzeichnete
Revisionsschrift vom 1. März 1967, in der irrtümlich noch
Ludwig Sch..... als Revisionskläger angegeben ist, aus-

drücklich gebilligt, und überdies ist durch die Zustellung
am 24. Februar 1967 der Revisionsklägerin gegenüber keine



- 5 -

Frist wirksam in Lauf gesetzt worden, weil das Verfahren – wie noch darzulegen sein wird – in diesem Zeitpunkt unterbrochen und noch nicht wieder wirksam aufgenommen worden war.

Das Verfahren über die von dem Ehemann Ludwig Sch. erhobene Klage gegen den Bescheid vom 26. Juni 1964, mit der Ludwig Sch. seinen Anspruch auf Zahlung der Rente über den 31. Juli 1964 hinaus geltend gemacht hatte, war durch den Tod des Ehemannes am 30. Mai 1966, der durch die von der Revisionsklägerin eingereichte Sterbeurkunde nachgewiesen ist, unterbrochen worden (§ 68 SGG, § 239 Abs. 1 ZPO), da § 246 ZPO in § 68 SGG ausdrücklich von der entsprechenden Anwendung für das Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit ausgenommen ist. Daß der Tod des Ehemannes weder dem Prozeßbevollmächtigten für das Verfahren vor dem LSG noch dem Gericht bekannt war, ist hierfür ohne Bedeutung.

Wie sich aus der von der Revisionsklägerin eingereichten Sterbeurkunde und der Heiratsurkunde (Bl. 15 der Verwaltungsakten der Beklagten) ergibt, war die Revisionsklägerin die Ehefrau des ursprünglichen Klägers Ludwig Sch. Aus der von der Revisionsklägerin eingereichten Bescheinigung des Bürgermeisters der Gemeinde Schwimmbach vom 4. April 1967 ergibt sich, daß die Revisionsklägerin mit ihrem Ehemann zur Zeit seines Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Sie ist deshalb für die mit der Klage begehrte Leistung nach § 630 Abs. 1 RVO bezugsberechtigt und deshalb als Sonderrechtsnachfolgerin für den streitigen Anspruch berechtigt, das unterbrochene Verfahren aufzunehmen (vgl. SozR Nr. 1 und 2 zu § 68 SGG, auch Nr. 2 zu § 614 RVO). Die Aufnahme des unterbrochenen Verfahrens kann sie auch in der Form betreiben, daß sie gegen das Urteil, das während der Unterbrechung des Verfahrens über die Leistung, für die sie seit dem Tod ihres Ehemannes bezugsberechtigt ist, ergangen ist, das Rechtsmittel der Revision einlegt (vgl. Baumbach/Lauterbach, ZPO, 29. Aufl., Anm. 3 C zu § 249). Die Revision rügt auch zu Recht, daß das angefochtene Urteil nach Eintritt der Unterbrechung nicht mehr hätte ergehen dürfen.



Das LSG konnte nach der Unterbrechung des Verfahrens keine Prozeßhandlungen wirksam vornehmen, bevor das Verfahren mit Wirkung für die nunmehr bezugsberechtigte Witwe aufgenommen war (§ 249 ZPO, vgl. Baumbach/Lauterbach aaO), und hätte deshalb den Prozeßbevollmächtigten des - bereits verstorbenen - Ehemannes nicht zur mündlichen Verhandlung laden und weder verhandeln noch ein Urteil verkünden dürfen. Dieser Verstoß gegen das für die Sozialgerichtsbarkeit geltende Verfahrensrecht (vgl. auch § 551 Nr. 5 ZPO) macht das Urteil allerdings nicht nichtig. Das Urteil ist nur unwirksam, und diese Unwirksamkeit muß der Betroffene ausdrücklich geltend machen (vgl. SozR Nr. 2 und 3 zu § 249 ZPO). Da das im vorliegenden Fall durch die ausdrückliche Rüge der Revision geschehen ist, hat der Senat auf die - zulässige und begründete - Revision der Revisionsklägerin das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.

